
Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 29. März 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **761.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 25, 26 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)»¹⁾ vom 22. Oktober 2014 (Stand 1. März 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Sozialhilfe gliedert sich in:

2. (geändert) die individuelle Sozialhilfe, welche die persönliche Sozialhilfe, die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Alimentenhilfe umfasst.

Art. 8a (neu)

Innerkantonale Zuständigkeitskonflikte

¹ Die Direktion entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die Zuständigkeit. Die erstangerufene Gemeinde hat ein Gesuch einzureichen.

¹⁾ NG 761.1

² Gegen den Entscheid der Direktion können die beteiligten Gemeinden binnen 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

³ Die erstangerufene Gemeinde ist für die Sozialhilfe vorleistungspflichtig.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen zu innerkantonalen Zuständigkeitskonflikten in einer Verordnung.

Art. 26 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Die Aufenthaltsgemeinde ist zur Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe verpflichtet (Vorleistungspflicht), solange der Unterstützungswohnsitz der hilfebedürftigen Person nicht feststeht oder wenn eine Person unaufschiebbarer Hilfe bedarf.

³ Bestehen zwischen Gemeinden Streitigkeiten über die Zuständigkeit zur Vorleistungspflicht, ist die erstangerufene Gemeinde gemäss Art. 8a vorleistungspflichtig.

Art. 30

Aufgehoben.

Titel nach Art. 30 (geändert)

3.3 Alimentenhilfe

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Inkassohilfe (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton hat unterhaltsberechtigten Personen Inkassohilfe gemäss der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)²⁾ zu leisten.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*
5. *Aufgehoben.*

² Die Inkassohilfe wird auch für die vor Einreichung des Gesuchs verfallenen Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen geleistet, sofern diese nicht verjährt sind.

²⁾ SR 211.214.32

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Die Bevorschussung setzt einen anerkannten Unterhaltstitel voraus. Der Regierungsrat regelt die anerkannten Unterhaltstitel in einer Verordnung.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bevorschussung richtet sich nach dem im anerkannten Unterhaltstitel genannten und nicht geleisteten Betrag.

Art. 49 Abs. 2

² Er hat insbesondere für folgende Aufgaben die Kosten zu tragen:

4. (geändert) die Inkassohilfe (Art. 31).

Art. 50 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bei der Inkassohilfe gemäss Art. 31 tragen die Gemeinden die nicht einbringlichen Kosten Dritter im Zusammenhang mit bevorschussten Kinderalimenten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 29. März 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Markus Walker

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 5. April 2023

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages

5. Juni 2023

Letzter Tag der Referendumsfrist: 5. Juni 2023